Gemeinde Dahme
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Dahme, Rathaus, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz

Herrn Landrat
des Kreises Ostholstein
Fachdienst Regionale Planung
Postfach 433
23694 Eutin

Kreis Ostholstein
Eing.: 13. März 2014
FD: .....

Besuchszeiten Mo. 08.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr
Di.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr
Das Bauamt ist ab dem 4. März 2014 Dienstags geschlossen.

Sachgebiet Hauptamt
Ihr Ansprechpartner Herr Pern
Durchwahl 04562 / 69 – 250
Telefax 04562 / 69 – 258
E-Mail v.pern@groemitz.landsh.de

6.63

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Datum
	I/1-622-40-Pe.	10. März 2014

Neufassung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dahme für den „Strandbereich“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme am 20.02.2014 verabschiedete Neufassung der Gestaltungssatzung für den Strandbereich zur Kenntnis.

Die Satzung ist seit dem 08.03.2014 rechtsverbindlich.

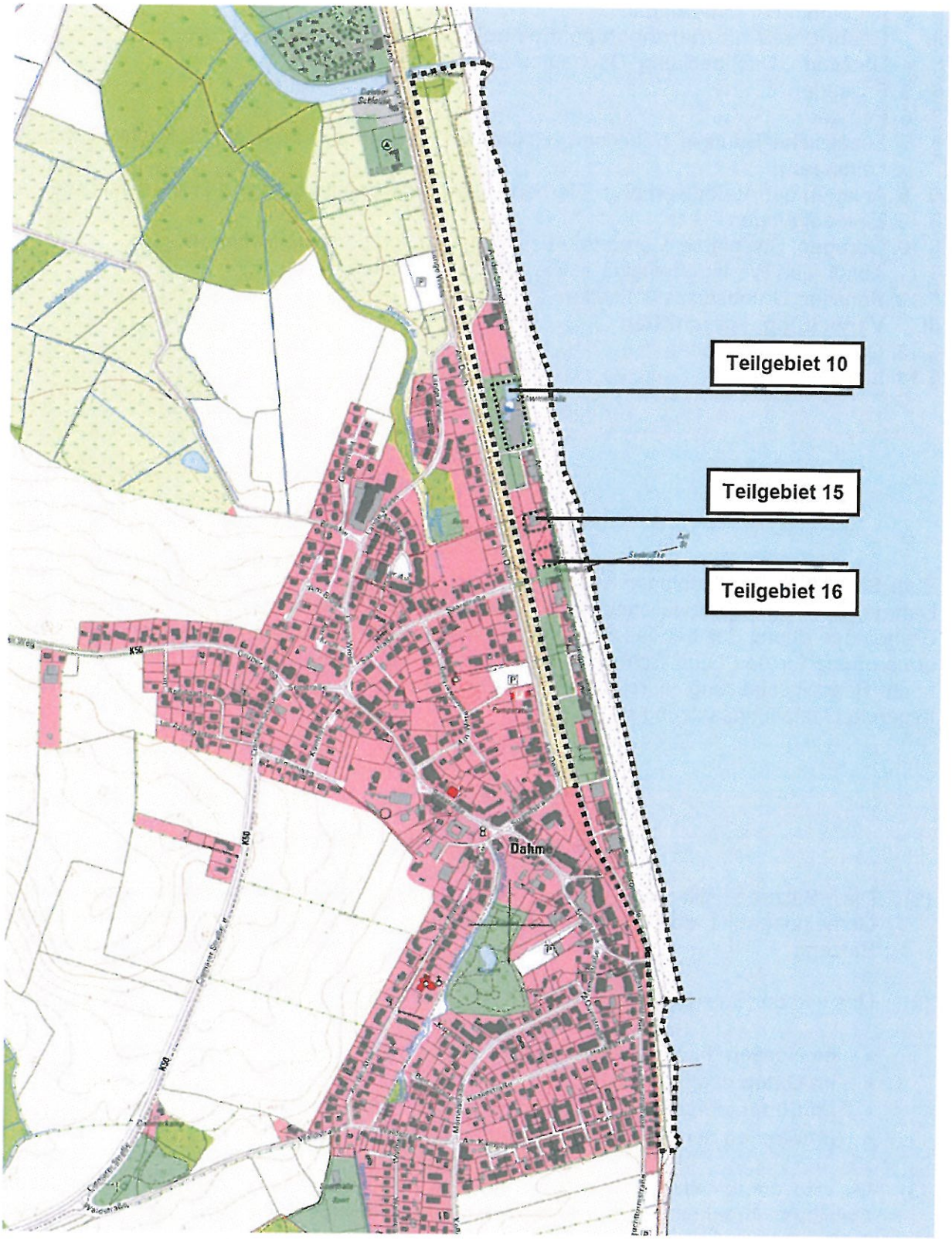
Ich bitte um Kenntnisnahme.

1. U. Ausfertigung an Bauaufsicht

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Volker Pern)

2. zdA + Umring im GIS darstellen und Satzung einscannen.
H 17/3

Gestaltungssatzung der Gemeinde Dahme für den "Strandbereich"



§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender Anlagen sowie für Neu- und Ersatzbauten und für sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung für Werbeanlagen.

(2) Nach § 63 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) kann eine Vielzahl von Anlagen und Einrichtungen errichtet werden, hergestellt und geändert werden, ohne dass dafür eine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist. Diese Regelungen des § 63 LBO haben auch weiterhin im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Gültigkeit. Jedoch sind die Anforderungen der Gestaltungssatzung zu beachten und einzuhalten.

(3) Für die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Hinweisschildern gelten die Vorschriften des § 8 dieser Gestaltungssatzung.

(4) Die Gestaltungsvorschriften der Gestaltungssatzung enthalten besondere Anforderungen für bauliche Anlagen und Anlagenteile, Werbeanlagen und Warenautomaten und Hinweisschilder. Weiterhin werden Gestaltungsvorschriften zu Gemeinschaftsanlagen, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellanlagen für Fahrräder und zu Stellplätzen für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sowie zu den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Notwendigkeit, Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen getroffen.

(5) Zur Beurteilung der Wirkung auf die Umgebung kann die Gemeinde Dahme besondere Nachweise, Planunterlagen und Modelle verlangen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht störend wirken.

(2) Veränderungen an bestehenden Gebäuden müssen auf deren Eigenart Rücksicht nehmen. Neubauten und Veränderungen der äußeren Erscheinung vorhandener Bauten und Werbeanlagen müssen in Form, Maßstab, Gestaltung, Werkstoff und Farbe auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild in der Weise Rücksicht nehmen, dass die Wirkung auf ihre Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Bei bestehenden Gebäuden mit ausgeprägten ortsbildbestimmenden Merkmalen kann verlangt werden, dass diese erhalten oder wiederhergestellt werden müssen.

(4) Abweichungen von dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Dahme.

(5) Soweit Gewerbebetriebe im Promenadenbereich außerhalb der Saisonzeiten für einen längeren Zeitraum geschlossen bleiben, muss das Gestaltungsbild der baulichen Anlage so gewahrt bleiben, dass kein städtebaulicher Missstand entsteht.

(2) Einklappbare Markisen dürfen nur über Schaufenster und Sitzterrassen angebracht werden und dürfen max. 1,50 m über die Promenade ragen; sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gewährleisten.

(3) Leitungen und Rohre aller Art (außer Regenfallrohre) sind unterirdisch bzw. unter Putz zu verlegen.

(4) Anlagen für die Nutzung der Sonnenenergie oder ähnliche technische Anlagen sind der Dachform anzupassen.

(5) Für jedes Gebäude ist max. eine private Antennenanlage zulässig; die Errichtung von sonstigen Antennenanlagen bedarf der gemeindlichen Zustimmung.

§ 8 Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), Warenautomaten und Hinweisschilder

(1) Die nach der Schleswig-Holsteinischen Landesbauordnung (§ 63 Abs. 1 Ziffer 11 a, b, c und d) ansonsten verfahrensfreien Werbeanlagen werden einer Genehmigungspflicht unterworfen.

(2) Zulässig sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung.

(3) Zulässig sind pro Gewerbebetrieb Werbetafeln in einer Größe von bis zu insgesamt 1,5 qm. Die Grundfarbe der Werbetafel hat der Fassadenfarbe zu entsprechen. Sofern die Fassade eine Länge von 16 Meter überschreitet, ist je zusätzlicher 10 m Fassadenlänge eine Überschreitung der genannten Werbeanlagen um 0,5 qm zulässig. Firmenname und nähere Angaben zur Betriebsart sind keine Werbeanlagen im Sinne dieser Vorschrift; im Übrigen gelten hierfür die Vorgaben dieser Satzung.

(4) Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht überdecken oder überschreiten. Die Verwendung von grellen Farben bzw. Leuchtfarben ist unzulässig.

(5) Pro Gewerbebetrieb ist auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück die Aufstellung eines Stellschildes ohne Fremdwerbung bis zu einer Größe von einem Quadratmeter zulässig.

(6) Unzulässig sind insbesondere Werbeständer und sonstige Stellschilder, die nicht den Vorgaben der vorgenannten Absätze 4 und 5 entsprechen sowie Werbepylone und Werbemasten. Auf Glasscheiben, Sonnenschirmen (bis zu einem Durchmesser von 3 m), Markisen und Außenleuchten aufgebrachte Fremdwerbung ist unzulässig.

(7) Unzulässig sind ferner laufende oder blinkende Werbung, Neonröhren, Leuchtfarben sowie Strahler mit Lichtreflexen.

(8) Unzulässig sind ferner warenausgebende Automaten; pro Gewerbebetrieb ist ein Kinderunterhaltungsspielgerät ohne eigene Akustik zulässig; spielhallenähnliche Unterhaltungsgeräte sind unzulässig.

III. Verwaltungsvorschriften

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer gegen die Festsetzungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 LBO. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Gemeinde Dahme
gez. (L.S.)
(Plön)
Bürgermeister

Dahme, den 28. Februar 2014